

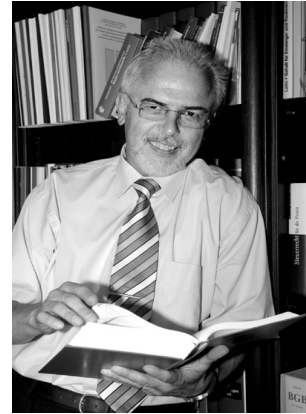


WP, StB Kallfass · Iselshäuser Str. 39 · 72202 Nagold

Ulrich Kallfass WP, StB

Iselshäuser Strasse 39
D - 72202 Nagold

Tel. (074 52) 84 46- 0
Fax (074 52) 84 46-50



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 11/2006 möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

Wir haben eine Vielzahl der angebotenen Herbstgespräche geführt und konnten dabei feststellen, dass in der Tat ein Bedarf für Planrechnungen und teilweise auch Kostenrechnungen zur Überwachung der jeweiligen Planziele besteht.

Sie wissen, wir bieten diese Leistungen professionell an. Kommen Sie bei Bedarf einfach auf uns zu.

Was lange währt.....

Anfang des Jahres hatte ich Sie informiert, dass ich als Teilhaber einen Kollegen (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) aufnehme. Durch die Kündigungsfrist von 12 Monaten, auf die sein bisheriger Arbeitgeber bestand, hat sich sein Eintritt auf den 01.01.2007 verschoben. Sie werden den Kollegen dann kurzfristig kennen lernen.





Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Umsatzsteuer ³	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

der Schuldner die Leistung verweigert,

besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %



Keine Berechtigung der Finanzämter zur Abweichung von den Bodenrichtwerten

Werden im Fall einer Schenkung oder Erbschaft Grundstücke übertragen, ist für die Feststellung des Grundstückswerts eine sog. Bedarfsbewertung durchzuführen. Für unbebaute Grundstücke ist auf die Bodenrichtwerte aus den bei den Gutachterausschüssen der Gemeinden geführten Richtwertkarteien zurückzugreifen.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs haben die Finanzämter die von den Gutachterausschüssen vorgegebenen Werte und deren Differenzierungen zu beachten. Sie haben nicht das Recht, eigene Bodenrichtwerte aus den von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Bodenrichtwerten abzuleiten.

Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen bei abgekürztem Vertragsweg

Ein Vater hatte Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohnes beauftragt und die auf ihn ausgestellten Rechnungen bezahlt, die später auf den Sohn abgeändert wurden.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten des Sohnes zu. Die Mittelherkunft sei bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten nicht bedeutsam. Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg). Der Abzug ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für den Steuerpflichtigen abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg).

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt verfügt, dass dieses Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist.

Hinweis: Falls sich Mandanten auf dieses Urteil verlassen haben und ähnlich vorgegangen sind, sollten vorsichtshalber die von Dritten gezahlten Beträge an diese erstattet werden. Andernfalls muss mit einem Gerichtsverfahren gerechnet werden, wenn das Finanzamt den Sachverhalt beanstandet.

Anrechnung von BAföG-Zuschüssen auf Ausbildungsfreibetrag

Zuschüsse als Ausbildungshilfe für ein in Ausbildung befindliches Kind werden in voller Höhe auf den Ausbildungsfreibetrag angerechnet. Werden im Laufe eines Jahres unterschiedlich hohe Zuschüsse gezahlt, muss der Ausbildungsfreibetrag für die Anrechnung aufgeteilt werden.

Der dem Bundesfinanzhof vorgelegte Fall betraf Eheleute, die für ihre in Ausbildung befindliche Tochter einen Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung beantragt hatten. Zunächst studierte die Tochter sieben Monate auswärtig untergebracht im Inland und anschließend weitere fünf Monate in den USA. Die für den Auslandsaufenthalt gewährten Zuschüsse waren wesentlich höher als die für das Inlandsstudium. Sie überstiegen insgesamt den Ausbildungsfreibetrag, so dass das Finanzamt diesen nicht berücksichtigte. Das Gericht stellte dagegen fest, dass der Ausbildungsfreibetrag zeitanteilig aufzuteilen ist, wenn Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Die jeweiligen Zuschüsse mindern insoweit nur die zeitanteiligen Ausbildungsfreibeträge, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

Aufwendungen für den Besuch von allgemein bildenden Schulen regelmäßig keine Werbungskosten

Aufwendungen für die Ausbildung konnten bis einschließlich 2003, sofern sie beruflich veranlasst waren, Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein. Für diese Beurteilung war maßgebend, ob ein objektiv feststellbarer Zusammenhang mit zukünftigen steuerbaren Einnahmen bestand. Bei Kosten für den Besuch von allgemein bildenden Schulen fehlt dieser Zusammenhang. Dies wird deutlich am Fall eines Elektrikers, mit dem sich der Bundesfinanzhof zu befassen hatte.

Der Elektriker arbeitete nach Abschluss der Ausbildung in seinem Ausbildungsbetrieb als Facharbeiter. Er beendete diese Tätigkeit im Laufe des Jahres und besuchte anschließend eine Fachoberschule für Technik, die mit der Fachabiturprüfung abschloss. Danach folgte ein Studium an einer Hochschule. Die Kosten für den Schulbesuch machte der Techniker als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Gericht wies in seiner ablehnenden Entscheidung darauf hin, dass die Berufsbezogenheit bei einer allgemein bildenden Schule typischerweise fehlt. Die Aufwendungen für die Schulausbildung waren im geschilderten Fall im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

Ab 2004 sind Ausbildungskosten (für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium) grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben zu berücksichtigen.



Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 € bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2006.

Zum 1.1.2007 wird der Sparerfreibetrag auf 750 € für Alleinstehende und 1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten herabgesetzt. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 801 € bzw. 1602 €.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 1.1.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 über ihre Kunden eine Datei zu führen. Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt. Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank das neue Freistellungsvolumen zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt, Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Integrierte Versorgung kann zur gewerblichen Infizierung einer freiberuflichen Tätigkeit führen

Zwischen dem Arzt und der Krankenkasse werden in den Fällen der integrierten Versorgung nach §§ 140a ff. SGB V Verträge abgeschlossen, nach denen der Arzt sowohl für die medizinische Betreuung als auch für die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln eine Fallpauschale erhält. Aus der medizinischen Betreuung erzielt der Arzt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, während die Abgabe von Arznei- und Hilfsmitteln eine gewerbliche Tätigkeit darstellt.

Problematisch kann dies für Gemeinschaftspraxen werden. Wenn die Umsätze aus der gewerblichen Tätigkeit die vom Bundesfinanzhof aufgestellte Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 % am Gesamtumsatz der Gemeinschaftspraxis übersteigen, dann erzielt diese (also sämtliche beteiligte Ärzte) Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit der Folge, dass der gesamte Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat dies verfügt, so dass mit einer verstärkten Überprüfung der Einkünfte von Gemeinschaftspraxen zu rechnen ist.

Kindergeld: Berechnung der Einkünfte und Bezüge

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) haben. Ist der Jahresgrenzbetrag überschritten, erhalten die Eltern kein Kindergeld. Es wird kein Kinderfreibetrag gewährt. Auch sonstige kindbedingte Vergünstigungen entfallen. Es ist immer noch nicht abschließend geklärt, wie der Jahresgrenzbetrag zu ermitteln ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des vergangenen Jahres entschieden, dass bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags die vom Kind geleisteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden können. Dieser Beschluss lässt jedoch offen, ob auch andere zweckgebundene Beiträge (wie z. B. private Krankenversicherungsbeiträge, außergewöhnliche Belastungen) bei der Berechnung zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat nun entschieden, dass bei der Ermittlung der für das Kindergeld maßgeblichen Einkünfte und Bezüge die vom Kind tatsächlich gezahlte Einkommensteuer ebenfalls abzuziehen ist.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt Gelegenheit, alle offenen Fragen zur Berechnung des Jahresgrenzbetrags zu klären.



Nachträgliche Berücksichtigung einer Pensionsrückstellung

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH erhöhte im Jahr 1995 eine bereits 1987 beschlossene Pensionszusage für ihren Gesellschafter-Geschäftsführer. In den Bilanzen der Gesellschaft auf den 31.12.1995 und den 31.12.1996 wurde die Anpassung der Rückstellung für die Pensionszusage versäumt. In der Bilanz auf den 31.12.1997 wurde die Erhöhung der Rückstellung erfasst. Das Finanzgericht wertete die unterlassene Bilanzierung der Erhöhung in den Vorjahren als verdeckte Gewinnausschüttung.

Der Bundesfinanzhof stimmte dieser Wertung zu:

In der Unterlassung des erhöhten Ausweises der Pensionsrückstellung in den Bilanzen der Jahre 1995 und 1996 war ein Verstoß gegen das Klarheitsgebot bei Vereinbarungen mit Gesellschafter-Geschäftsführern zu sehen. Dem Geschäftsführer musste die offenkundig unrichtige Bilanzierung auffallen. Er dürfte die von einem Steuerberater aufgestellte Bilanz nicht ohne weitere Nachfrage unterzeichnen, ohne die Bilanz nach offensichtlich fehlerhaften und erläuterungsbedürftigen Positionen durchzusehen. Übersieht der Geschäftsführer nicht offenkundige Bilanzfehler, wie z. B. Buchungsfehler oder eine unrichtige Ermittlung der Rückstellungsberechnung durch einen Sachverständigen, ist darin kein Verstoß gegen das Klarheitsgebot zu sehen.

Eine Berücksichtigung der Rückstellungserhöhung konnte in der Bilanz auf den 31.12.1997 nicht vorgenommen werden, da die Steuerbescheide für die Jahre 1995 und 1996 noch nicht endgültig und damit abänderbar waren. Allerdings würde die Erhöhung der Rückstellung in den Bilanzen der beiden Vorjahre steuerlich nicht zu erhöhtem Aufwand führen. Der Verminderung des Bilanzgewinns steht eine außerbilanzielle Erhöhung des steuerpflichtigen Ergebnisses durch die verdeckte Gewinnausschüttung gegenüber.

Die Tatsache, dass auch in den Handelsbilanzen die Erhöhung der Pensionsrückstellung versäumt wurde, war für die Steuerbilanz unbeachtlich. Das Maßgeblichkeitsprinzip bezieht sich nicht auf die einzelne Handelsbilanz, sondern lediglich auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Diese gebieten einen vollständigen Ausweis aller Verpflichtungen der Gesellschaft in der Handelsbilanz.

Das steuerliche Nachholverbot für Pensionsrückstellungen hielt das Gericht in diesem Fall für nicht anwendbar.

Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

Unpräzise Gesetze haben in den letzten Jahren verstärkt zu (Massen-) Rechtsbehelfen geführt. Die Finanzverwaltung versieht deshalb häufig Steuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk, wenn zur fraglichen Angelegenheit eine Entscheidung von einem höheren Gericht (Bundesfinanzhof, Europäischer Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht) ansteht. Dies hat den Vorteil, dass wegen dieser Angelegenheiten kein Einspruch eingelegt werden muss.

Ein Vorläufigkeitsvermerk kann allerdings auch eine Falle beinhalten, wenn nicht genau erkennbar ist, was der Vorläufigkeitsvermerk tatsächlich beinhaltet.

In eine solche Falle tappte ein Ehepaar, bei dem der Ehemann als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH keine Sozialversicherungsbeiträge zahlte und auch keinen Anspruch auf Altersversorgung hatte. Das Finanzamt kürzte den Vorwegabzug bei den Vorsorgeaufwendungen unter Einbeziehung auch der Bezüge des Ehemanns. Das Ehepaar war der Ansicht, dass der Bescheid auf Grund des Vorläufigkeitsvermerks nicht bestandskräftig war und beantragte zwei Monate nach Eingang des Einkommensteuerbescheids eine Änderung.

Der Bundesfinanzhof hat den Antrag zurückgewiesen, weil sich der Vorläufigkeitsvermerk nicht auf den Sachverhalt des Ehepaars bezog. Da das Ehepaar keinen Einspruch eingelegt hatte, war der Bescheid bestandskräftig geworden. Das Gericht wies noch darauf hin, „dass es den Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, bei bestehenden Zweifeln das Gesetz einzusehen, fachkundigen Rat einzuholen oder ggf. zur Klärung der Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks Einspruch einzulegen“.

Hinweis: Es bietet sich an, Steuerbescheide sofort nach Eingang dem Steuerberater zur Prüfung zuzusenden.

Besondere Überwachungspflicht des Geschäftsführers in der Krise der Gesellschaft

Eine in die finanzielle Krise geratene GmbH & Co. KG hatte über mehrere Monate keine Lohnsteuer entrichtet. Das Finanzamt nahm daraufhin den Gesellschafter-Geschäftsführer in Anspruch. Dieser wehrte sich mit dem Argument, dass auf Drängen der Bank ein Beirat errichtet worden und der Vorsitzende, ein Steuerberater, für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft verantwortlich war.

Der Bundesfinanzhof erteilte dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Absage. Mit der Bestellung zum Geschäftsführer der Gesellschaft war er für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zuständig, unabhängig von der Aufgabenverteilung zwischen ihm und dem Beirat. Da er als Geschäftsführer aus der steuerlichen Pflichterfüllung verdrängt worden war, musste er seine Überwachungspflicht verstärkt erfüllen. Wenn er nicht in der Lage war,



seinen Geschäftsführerpflichten durch die erfolgte Aufgabenverteilung nachzukommen, hätte er das Amt des Geschäftsführers sofort niederlegen müssen.

Die Wahrnehmung der steuerlichen Aufgaben durch eine fachkundige Person entlässt den Geschäftsführer nicht aus seiner Überwachungsfunktion. Auf Grund der Tatsache, dass über mehrere Monate keine Lohnsteuer entrichtet wurde, war von einem Überwachungsverschulden des Geschäftsführers auszugehen.

Arbeitgeberseitige Zuschüsse während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen

Wenn Arbeitgeber ihren Beschäftigten während des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Krankentagegeld oder für eine Elternzeit Leistungen gewähren, so stellen diese nur dann kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, wenn sie zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Netto-Arbeitsentgelt nicht übersteigen. Um dies festzustellen, muss zunächst der Sozialversicherungsfreibetrag berechnet werden. Hierbei handelt es sich um den Unterschiedsbetrag aus dem Vergleichs-Netto-Arbeitsentgelt und der Netto-Sozialleistung. Nur wenn der arbeitgeberseitige Zuschuss diesen Freibetrag nicht übersteigt, ist er beitragsfrei.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergeben sich für 2006 folgende Termine:

November	Dezember
28.11.	27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Gesetzliche Vereinfachungsregelung für die Ermittlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Durch das „Bürokratieabbaugesetz“ ist die Ermittlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge teilweise vereinfacht worden.

Während die Beiträge seit Jahresbeginn 2006 in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig sind, können Arbeitgeber, deren Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder die Zahlung von variablen Entgeltbestandteilen geprägt ist, die voraussichtliche Beitragsschuld ab dem 26.8.2006 nach den Beiträgen des Vormonats bemessen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich diesbezüglich bereits über bestimmte Auslegungsfragen verständigt. Danach umfasst der Begriff Mitarbeiterwechsel auch den Wechsel geringfügig Beschäftigter. Unter variablen Entgeltbestandteilen werden u. a. Mehrarbeitsvergütungen und Zuschläge verstanden, deren Höhe erst nach Abschluss der Entgeltabrechnung ermittelt werden kann. Regelmäßigkeit im Sinne der neuen Vorschrift liegt vor, wenn in jeder der letzten drei Entgeltabrechnungen ein Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile zu berücksichtigen waren, wobei der aktuelle Abrechnungszeitraum mitgezählt wird.

Grenzbetrag bei Kleinbetragsrechnung wird zum 1.1.2007 auf 150 Euro erhöht

Rechnungen über Kleinbeträge müssen folgende Angaben enthalten, um dem Empfänger der Leistung den Vorsteuerabzug zu ermöglichen:

Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
das Ausstellungsdatum,

die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz. Im Fall einer Steuerbefreiung muss die Rechnung einen Hinweis darauf enthalten, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.



Bis zum 31.12.2006 beträgt der Grenzbetrag 100 €, am 1.1.2007 wird er auf 150 € erhöht.

Umsatzsteuerbemessungsgrundlage der privaten Nutzung eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 im Anschluss an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass ein Unternehmer ein Gebäude, das er teilweise unternehmerisch nutzt (Nutzung mindestens 10 %) und teilweise selbst bewohnt, voll dem Unternehmensvermögen zuordnen darf. Er kann deshalb die auf das gesamte Gebäude entfallende Vorsteuer abziehen.

Die private Nutzung unterliegt mit den vorsteuerbelasteten Kosten als „Eigenverbrauch“ der Umsatzsteuer. Kostenfaktor sind im Wesentlichen die jährlichen Absetzungen für Abnutzung.

Durch eine Gesetzesänderung ist seit dem 1.7.2004 der Aufwand, zu dem auch die Herstellungs- oder Anschaffungskosten gehören, auf 10 Jahre zu verteilen. Es war fraglich, ob die in das Gesetz aufgenommene Auffassung der Finanzverwaltung mit den EG-Richtlinien übereinstimmt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die deutsche Regelung zur Umsatzsteuerbemessungsgrundlage der privaten Nutzung unternehmerischer Gebäudeteile EG-rechtskonform ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung des "sale-and-lease-back"-Verfahrens

Veräußert ein Unternehmer einen Gegenstand an einen Dritten, von dem er ihn zurückmietet (sog. "sale-and-lease-back"), kommt der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Leasinggut durch den Leasingnehmer auf den Leasinggeber häufig eine bloße Sicherungs- und Finanzierungsfunktion zu.

Eine bloße Sicherungs- und Finanzierungsfunktion liegt regelmäßig vor, wenn Leasinggeber und Leasingnehmer sich einig sind, dass das Eigentum an dem Leasinggegenstand nach Ablauf der Mietzeit an den Leasingnehmer zurückfällt. In diesem Fall stellt weder die Übertragung noch die Rückübertragung des Eigentums eine Lieferung dar. Beide Vorgänge lösen deshalb nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine Umsatzsteuer aus. Eine Lieferung, die Umsatzsteuer auslöst, liegt jedoch vor, wenn der Leasinggeber über Substanz, Wert und Ertrag des Leasingguts verfügen kann.

Die Frage nach der umsatzsteuerlichen Behandlung des "sale-and-lease-back"-Verfahrens kann deshalb nur im Einzelfall auf der Grundlage der konkreten vertraglichen Vereinbarungen beantwortet werden.

Umsatzsteuerpflicht auch für Vermietung eines Parkplatzes an einen Mieter, der diesen Parkplatz Dritten überlässt

Die Vermietung von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuerpflichtig ist aber das Vermieten von Plätzen zum vorübergehenden Abstellen eines Fahrzeugs (öffentlicher Parkplatz, Parkhaus). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Mieter selbst oder auf Grund Mietvertrags ein Dritter den Platz zum Abstellen eines Fahrzeugs nutzt. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hinweis: Die Vermietung eines Abstellplatzes oder einer Garage ist nur dann als Nebenleistung umsatzsteuerfrei, wenn der Mieter vom Vermieter gleichzeitig z. B. Wohnraum angemietet hat und der Abstellplatz oder die Garage sich in unmittelbarer Nähe des Grundstücks befindet.

Ihr

Ulrich Kallfass